

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.07.2010 gültigen Fassung

Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für die Leistungen im Sinne des § 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll und Papier einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind insbesondere
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher,
 - d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
 - e) der Campingplatzbetreiber,
 - f) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.
 - g) Im Falle des § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner. Im Falle der Mieterveranlagung bei Einfamilienhäusern kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (2) Mit Vollmacht des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.
- (3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der Mieter oder sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des auf die Anschlusspflicht an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich.
- (3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

- (4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Als anderer Herkunftsbereich gilt insbesondere jeder Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Bürobetrieb, der eine in sich geschlossene gewerbliche Einheit darstellt.
- (5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.
- (6) Betriebsstörungen (vgl. § 12 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.
 - (a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in § 9 der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.
 - (b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmüllbehälter entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in § 9 der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 9 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.
- (3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll ist die auf dem Restmüllbehälter angebrachte Marke für den Abfuhrhythmus maßgebend.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.
- (2) Sonderregelungen können auch mit Gewerbebetrieben und den Eigentümern von nicht dauernd bewohnten Grundstücken (vgl. § 8 Absatz 2 Abfallsatzung) vereinbart werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Grundpreis
 - a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 123,00 €
 - b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 96,48 €

- (2) Arbeitspreis
Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Behälters	86,40 €	43,20 €
120-l-Behälters	129,60 €	64,80 €
240-l-Behälters	259,20 €	129,60 €
660-l-Containers	712,80 €	356,40 €
770-l-Containers	831,60 €	415,80 €
1.100-l-Containers	1.188,00 €	594,00 €
2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	
120-l-Behälters	59,04 €	
240-l-Behälters	118,08 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Behälters	0,00 €
770-l-Containers	0,00 €
1.100-l-Containers	0,00 €

- (3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Weißer und Brauner Ware sowie Grünschnitt sein. Bei Weißer und Brauner Ware zählt nur noch die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 9a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 24,00 €
- (4) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.
- (5) Die unter Absatz (1) und (2) genannten Gebührensätze verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (6) Für Ausstattungsänderungen kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Eine Ausstattungänderung pro Haushalt und Jahr ist gebührenfrei.
- (7) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 2 Absatz 1a bis f Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Rhein-Sieg-Kreis oder der RSAG über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.